



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 73 (Aufsatz / *Essay*, 1988; siehe auch / *see also* Nr. 65)

Zum Seedarlehen κατὰ Μουζεῖον. P. Vindob. G 40822

Tyche 3, 1988, 229-233

© Verlag Holzhausen (Wien) mit freundlicher Genehmigung
(<http://tyche-journal.at/tyche/index.php/tyche>)

Schlagwörter: P.Vindob G 40822 (=SB 18, 13167) – Seedarlehen – Indienhandel –
Frachtvertrag – Karawane

Key Words: P.Vindob G 40822 (=SB 18.13167) – *sea loan* – *commerce with India* – *charter* –
caravan

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND),
gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

GERHARD THÜR

Zum Seedarlehen κατὰ Μουζεῖριν
P.Vindob. G 40822

Der von H. Harrauer und P. J. Sijpesteijn publizierte Text über den Indienhandel in römischer Zeit hat sogleich gebührende Beachtung gefunden und wird vermutlich auch künftig noch eingehend diskutiert werden¹. Herr Prof. Lionel Casson ließ mir freundlicherweise einen Vorabdruck seines inzwischen wohl erschienenen Aufsatzes zu Recto col. II 1—19 und eine briefliche Stellungnahme zu meiner im vorigen Band der Tyche vorgeschlagenen Interpretation zukommen. Anlaß für diese Zeilen ist weniger die erfreuliche Übereinstimmung in einigen wesentlichen Punkten unserer Kritik an der Erstpublikation, zu der wir unabhängig voneinander gefunden hatten, sondern der kaum zu überbrückende Gegensatz in der Gesamtbeurteilung des dokumentierten Geschäfts².

¹ H. Harrauer, P. J. Sijpesteijn, *Ein neues Dokument zu Roms Indienhandel*, Anz. phil.-hist. Kl. Österr. Akad. d. Wiss. 122 (1985) 124—155 (So. 7); dazu L. Casson, *P.Vindob. G. 40822 and the Shipping of Goods from India*, BASP 23 (1986 [1988]) 73—79, und G. Thür, *Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens für eine Reise nach Muziris und Apographe für die Tetarte in Alexandria*, Tyche 2 (1987) 229—245.

² Auf eine neuerliche Wiedergabe des Textes kann hier verzichtet werden, s. Tyche 2 (1987) 230. Casson weicht davon folgendermaßen ab: 3 [ἀνόδο]υ : [εἰσόδο]υ H.-S.: [συνόδο]υ Th. 9/10 σφραγεῖδα, ταῖς | [τοῦ λοι]ποῦ : [τοῦ πλο]ίου H.-S. , Th.; H.-S. setzen in 9 ein Kolon und konjizieren das folgende τῶν ... δαπάνων; Th. ohne Komma in 9. 10/11 wie H.-S.: φορ | [έτρων] Th. 11/12 ἀνα | [λωμά]των. πρὸς τό : ohne Kolon Th. und H.-S., diese nehmen jedoch eine Haplographie an πρὸς <ἐμέ - - - ὄντων. ὁμολογοῦμεν - - - πρὸς> τό 17 wie H.-S.: [διαστ]ολῆς καὶ προσκ<λή>σεως Th. Zu Z. 3: Die auf N. Lewis zurückgehende Ergänzung Cassons ist sicher der Erstpublikation vorzuziehen; doch sind damit die Schwierigkeiten mit ἐπίθεσιν (Z. 2) „Benutzung“ nicht behoben, s. Thür, Anm. 8 (vgl. u. Anm. 6); ich möchte deshalb an meiner Ergänzung festhalten. Zu 9/10: Sprachlich hat Cassons Ergänzung manches für sich, obwohl man damit nicht unbedingt auch seiner Deutung folgen muß (zu den sprachlichen Problemen mit [πλο]ίου s. bereits Thür, Anm. 13). Freundlicherweise hat Herr Mag. B. Palme (gemeinsam mit Herrn Dr. Diethart) in Wien das Original nochmals unter starker Vergrößerung in Augenschein genommen. Er schreibt mir: „Am Bruch steht eine senkrechte Haste, die oben eine punktförmige Verdickung aufweist, den Ansatz des Kalamos. Iota erscheint nach dem Vergleich mit anderen aus dem Text sehr wahrscheinlich, für die etwas kurze Form lassen sich Beispiele genug finden. Dagegen hat Pi bei dieser Hand immer die charakteristische Form: Nach der linken senkrechten Haste setzt der Schreiber neu an, macht den Querstrich und fährt dann mit einer Schlinge zur zweiten „senkrechten“ Haste, die ihm regelmäßig zum Bogen gerät, vgl. das Pi im nachfolgenden ἀπό, Z. 10. Dieser Bogen müßte am Beginn der Z. 10 trotz der Beschädigung sichtbar sein. Gegen Pi spricht: 1) Die Haste ist senkrecht, nicht gebogen. 2) Sie hat oben keine Schlinge. Iota ist hier gegen Pi eindeutig der Vorzug zu geben. Natürlich ist es schwer, Pi absolut auszuschließen, da ein Schreiber einen Buchstaben auch einmal nicht „typisch“ machen kann. Am Photo erscheint es tatsächlich nicht so deutlich, daß die Haste senkrecht ist. Das Original zeigt hier wesentlich mehr. Zu beachten ist auch, wie nahe der Bogen von Pi an ein nachfolgendes Omikron heranreicht, z. B. ποιήσω; ὑπό (Z. 9), ἀπό (Z. 10).“ — Auf das Komma in Z. 9 sollte verzichtet werden. Zu Z. 11/12: Festhalten möchte ich daran, daß der Satz von Z. 1—25 fortläuft; ein Kolon in Z. 12 zerstört den Sinn. Zu Z. 17: Meine Ergänzung und Konjektur (Anm. 23) scheinen gesichert.

Es sind nun drei voneinander stark abweichende Gesamtinterpretationen abzuwägen. Kurz deren Thesen: Die Erstpublikation nimmt an, *tu* (der Adressat des Cheirographon) habe dem *ego* durch Vertreter in Muziris ein Darlehen auszahlen und gleichzeitig (ohne daß die Details hinreichend klar dargestellt würden) mit ihm einen Fracht- und einen Gesellschaftsvertrag schließen lassen. *Ego* habe sein Schiff verpfändet und zunächst ein Viertel seines Vermögens, dann das gesamte (Z. 18/19).

Mit Casson übereinstimmend sehe ich nicht ein Schiff als verpfändet an, sondern die Waren, die *ego* (ein Emporos, nicht aber ein Naukleros) von dem geliehenen Geld in Muziris gekauft hat. Auf diese Waren hat der Gläubiger *tu* — auch hierüber besteht Übereinstimmung — in Alexandria erst dann den Zugriff, wenn er dort den Zoll von 25% des Wertes bezahlt hat (Casson 77; Thür, Anm. 25): τεταρτολογεῖν (Z. 18). Fest steht auch, daß die vorliegende Urkunde nicht die des Seedarlehens ist, welches dem ganzen Geschäft aber zweifellos zugrundeliegt: ἐνστάντος τοῦ ἐν ταῖς κατὰ Μουζεῖριν τοῦ δα[[νειοῦ σ]υγγραφαῖς τῆς ἀποδόσεως ὀρισμένου χρόνου (Z. 12/13).

Über das weitere sind die Ansichten geteilt: Nach Casson ist *tu* ein griechisch-römischer Händler, der in Muziris ansässig ist, *ego* ein solcher aus Ägypten. *Ego* nimmt in Muziris von *tu* gegen Verpfändung der gekauften Ware ein Darlehen. Da *ego* seine Waren ohnehin nach Alexandria schaffen will, schließt er mit Vertretern des *tu* nach glücklicher Ankunft in einem ägyptischen Hafen am Roten Meer (zu denken ist an Berenike oder Myos Hormos) einen neuen Vertrag — unsere Urkunde —, womit er sich verpflichtet, auch Waren des *tu* nach Alexandria zu transportieren. Dabei wird das Seedarlehen in ein gewöhnliches umgewandelt, als Entgelt für seine Mühen und als Ersatz für seine Kosten werden dem *ego* die Zinsen ermäßigt oder erlassen. Nur das Fälligkeitsdatum des Seedarlehens bleibt erhalten (Z. 12/13) — also muß das Schiff vorzeitig angekommen (S. 6) oder die Rückzahlungsfrist nach Ankunft im Hafen noch ausreichend gewesen sein.

Meiner Ansicht nach liegt nur ein einziges Geschäft vor, ein durch *Hypothek* gesichertes Seedarlehen, mit getrennter Darlehens- und Sicherungsurkunde (244 Anm. 58): *Tu* gibt *ego* in Alexandria ein Darlehen für eine Kauffahrt nach Muziris und zurück. *Ego* verpfändet dem *tu* die Waren — genau das ist der Gegenstand unserer Urkunde: *Ego* übernimmt im erhaltenen Teil des Dokuments auch die Pflicht, auf dem Transport der kostbaren Güter vom Roten Meer nach Alexandria besondere Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (Z. 1—9: Der Karawanenführer muß ein Vertrauensmann des *tu* sein; die Fracht steht ständig unter Kontrolle von Vertretern des *tu*). Selbstverständlich hat *ego* als Eigentümer der Waren alle beim Transport anfallenden Kosten zu tragen ([δῶσω], mit höchster Wahrscheinlichkeit in Z. 2 ergänzt). Nur für den Fall, daß *tu* oder dessen Vertreter auf dieser Reise für *ego* irgendwelche Transportkosten übernehmen, soll dieser Betrag zur Darlehenssumme hinzugerechnet werden (Z. 9—12, 22—25); dem *tu* wird deshalb wegen des gesamten Betrages die Vollstreckung in die verpfändeten Waren eingeräumt (Z. 12—22).

Casson beruft sich als Stütze für seine und als Argument gegen meine Interpretation auf zwei Punkte: Er geht (wie auch die Herausgeber) in Z. 12 von der geläufigen Bedeutung der Worte κατὰ Μουζεῖριν „in Muziris“ aus — also müsse die Darlehensurkunde, nicht aber das vorliegende „Konversionsdokument“ dort errichtet worden sein (S. 78); zweitens sei das von ihm neu ergänzte [τοῦ λοι]πὸν ἀπὸ τοῦ νῦν (Z. 10) auf die Zeit ab der Landung am Roten Meer zu beziehen (S. 78 Anm. 13).

Im folgenden soll Cassons Deutung in zwei Schritten überprüft werden: Welches Geschäft dokumentiert der vorliegende Text? Wo wurde der Darlehensvertrag abgeschlossen?

Wie immer man die zweite Frage beantworten mag, fest steht jedenfalls, daß *ego* am Roten Meer mit den Waren ankommt, die er mit dem von *tu* dargeliehenen Geld in Indien gekauft hat; sie sind *tu* verpfändet. Für Casson ist damit das Ziel des „Seedarlehen“ erreicht, das Darlehen werde nach einer festgelegten Frist (Z. 12/13) dort fällig, die Pfänder würden mit Bezahlung frei. Wie auch er selbst gesehen hat, wird jedoch der Einfuhrzoll in das Imperium Romanum in der Höhe von 25% des Warenwertes nicht am Roten Meer, sondern erst in Alexandria fällig³. Erst dort könnte *ego* die Waren verkaufen und *tu* aus dem Erlös befriedigen, erst dort könnte *tu* die verpfändeten Waren beschlagnehmen. Aus dieser Besonderheit des Zollrechts ist zu schließen, daß als Ort der Darlehensrückzahlung von vornherein Alexandria vereinbart war; das Seedarlehen schließt also von vornherein eine Strecke des Land- und Flußtransports mit ein. Für eine „Umwandlung“ am Roten Meer fehlt daher jeder Anlaß. Damit ist auch der eigenartigen, sonst nirgends belegten Verquickung eines „Frachtvertrags“ mit den typischen Verfallsklauseln einer Darlehens-Hypothek (Z. 16—22) der Boden entzogen.

Das Mißverständnis geht schon auf die Erstpublikation zurück: Nach Z. 9—12 habe *ego* (S. 145 fälschlich als „Schiffsbesitzer“, Frachtführer, gedeutet) alle Transportkosten zu tragen (S. 141) und werde in Alexandria dafür entlohnt. Konsequenter, aber unnötig, greifen die Herausgeber deshalb in den überlieferten Text ein (s. o. Anm. 2 zu Z. 11/12). Casson lehnt zwar die Eingriffe ab, kommt aber (mit Hinweis auf „curious grammar“) für den Text ταῖς ... δαπάναις πάσαις καὶ φορέτρου ... καὶ ναύλων ... καὶ τῶν ἄλλων ... ἀναλωμάτων zum selben Ergebnis⁴: „assuming all expenditures ...“ (S. 141). Mit dem schlichten Dativ ist die Kostenübernahme freilich nicht zu begründen. Die Wendung ist vielmehr als *dat. causae* adverbial unmittelbar auf das vorige zu beziehen: „Ich werde (die Waren) unter dein Verfügungsrecht stellen wegen aller Aufwendungen“. Die Aufwendungen für die Waren des *ego* können in diesem Zusammenhang nur *tu* oder seine Vertreter gemacht haben, denn *tu* hat durch die Hypothek ein Recht an den Waren des *ego*. Auf diese Weise hat *tu* seine Forderung gegen *ego* auf Ersatz dieser Aufwendungen gesichert. Ebenso auf das Verfügungsrecht des *tu* (Z. 9) bezogen ist das finale πρὸς τὸ ... εἶναι⁵ ... ἐξουσίαν ... (Z. 12—16): „damit für dich die Befugnis bestehe, ...“. Der Zweck des Verfügungsrechts liegt darin, daß *tu* (nachdem der Zoll bezahlt ist) sein Pfandrecht durchsetzen kann. In diese Gedankenfolge ist die Haftung der verpfändeten Waren für die primär bestehende Darlehensschuld wie in Parenthese eingefügt (Z. 12—14). Liest man den Text von Z. 1—25 als einen einzigen Satz, stehen die Klauseln klar vor Augen: *Ego* übernimmt die Pflicht, seine eigenen, aber dem *tu* verpfändeten Waren auf einer vorgeschriebenen Route mit

³ Ganz klar ergibt sich das auch aus der Zoll-Apographe auf dem Verso, s. Thür 232f.

⁴ Zwischen δαπάνη und ἀνάλωμα ist im Sprachgebrauch der Papyri kein Unterschied festzustellen; beides bedeutet Kosten, die aufgewendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie von jemandem erstattet werden. In den Novellen Justinians überwiegt das hier umfassender gebrauchte Wort δαπάνη (ca. 100 mal), während ἀνάλωμα nur zweimal verzeichnet ist, jedesmal von dem parallelen δαπάνημα begleitet. In den Basiliken-Scholien werden *impensae* mit δαπάναι, δαπανήματα wiedergegeben (z. B. zu B 42, 1, 38 = D 5, 3, 38).

⁵ Zur finalen Konstruktion s. Herausgeber 141; Thür, Anm. 16. Casson 75 übersetzt wenig klar „with regard to there being“ und tadelt den Schreiber „and then thoughtlessly continued in the infinitive mood“.

größter Sorgfalt zu transportieren, die Waren haften für alle Aufwendungen des *tu* in gleicher Weise wie für die Darlehensschuld selbst. Da auch in den sonst erhaltenen Seedarlehen Bestimmungen über die Reiseroute enthalten sind⁶, sollte man von einem kombinierten Fracht- und Darlehensvertrag Abschied nehmen.

Kein Indiz für einen Änderungsvertrag über das Seedarlehen und den Abschluß eines zusätzlichen Frachtvertrages ist auch das von Casson in Z. 10 neu ergänzte Wort: ταῖς | [τοῦ λοι]ποῦ ἀπὸ τοῦ νῦν μέχρι τεταρτολογίας δαπάναις ... (statt [τοῦ πλο]ίου). Die Ergänzung glättet den Satz sprachlich und sollte deshalb trotz aller paläographischen Bedenken (s. o. Anm. 2) ernsthaft erwogen werden. Doch auch wenn die Aufwendungen für das Seeschiff wegfallen, spricht nichts dafür, daß der vorliegende Vertrag am Roten Meer, vor Antritt der Reise nach Koptos und Alexandria, geschlossen wurde. Die Klausel „... wegen aller künftigen Aufwendungen von jetzt an bis zur Erhebung der Tetarte“ werden vorsichtige Geschäftsleute bereits im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung („jetzt“) in eine Hypothekenurkunde aufnehmen. Damit ist lediglich gesagt, daß *tu* jeden Betrag, den er über die Darlehenssumme hinaus in das Geschäft investiert, von *ego* als Aufwendungen zurückverlangen kann. Auffälligerweise scheint *ego* vor allem für den Land- und Flußtransport nach Alexandria auf solche Zuschüsse angewiesen zu sein, für das Seeschiff bestand (folgen wir Cassons Ergänzung) dieses Bedürfnis hingegen nicht.

Das letzte leitet zur zweiten Frage über: Wo wurden der Darlehens- und Hypothekenvertrag abgeschlossen, „in Muziris“ oder in Alexandria über Geld „nach Muziris“ und zurück? Seedarlehen für eine einfache Fahrt sind nicht außergewöhnlich (s. Thür, Anm. 13). Casson (Anm. 9) weist zudem nach, daß Muziris eine wohlhabende römische Handelsniederlassung beherbergte. Doch bietet gerade sein Hinweis auf den Getreidehandel mit Ägypten (*Periplus maris Erytraei* 56) auch ein Gegenargument: Unsere Urkunde dokumentiert zweifelsfrei das Ende der Reise nach Alexandria. Ist es nicht wahrscheinlich, daß *ego* mit dem Darlehen bereits auf der Hinfahrt eine Getreidelieferung finanziert hat? Nach Z. 2 sollen dem Karawanenführer „weitere“ (ἄλλα) 170 Tal. 50 Dr. bezahlt werden; vermutlich hat er also bereits auf der Hinreise einen solchen Betrag erhalten (Thür, Anm. 7). Für *tu* ist in Koptos die Vertretung sehr detailliert geregelt (Z. 4/5), in Alexandria scheint das hingegen nicht nötig zu sein (Z. 9). Auch die Erwägung, daß die dem *tu* zu ersetzenden Aufwendungen nach Z. 10 das Seeschiff nun nicht mehr umfassen, und nur noch solche genannt sind, die in Ägypten anfallen, könnte ein Indiz dafür sein, daß *tu* seinen Sitz in Alexandria hatte. Ein Herrscher aus Alexandria mit seinen Verbindungen in Ägypten hatte eher Gelegenheit, dem *ego* bei finanziellen Schwierigkeiten auf dem letzten Stück der Reise auszuhelfen (Thür, Anm. 11) als einer, der im fernen Muziris sitzt.

Hinzu kommt, daß Seedarlehen nicht nach ihrem Abschlußort, sondern nach dem Reiseziel benannt werden; in der Rede gegen Lakritos (Dem. 35) wird abgesehen von der Urkunde (§ 10) an sechs weiteren Stellen von χρήματα δανείσας ... εἰς τὸν Πόντον gesprochen (§§ 3, 7, 23, 32, 50, 52). Trifft die Deutung unseres Dokuments als Hypothekenurkunde zu, muß sie zur Sicherung des Seedarlehens gleichzeitig mit der Darlehens-

⁶ Vgl. Dem. 35, 10. 13 und vor allem die leider sehr fragmentarischen Zeilen 22—27 des Seedarlehens SB III 7169 (2. Jh. v. Chr.): ἐπιτιθέσθαι (Z. 22, 26) bedeutet dort wie in Z. 2 unseres Dokuments das Verladen der Waren auf Tragtiere für den Landtransport (Thür, Anm. 8). Dennoch hat bisher noch niemand jene hellenistische Urkunde als Frachtvertrag gedeutet.

Syngraphe und am selben Ort wie diese errichtet worden sein. In einer derartigen Situation wäre, wie auch Casson (S. 78) meint, die Erwähnung des Abschlußortes überflüssig. Da ein eindeutiger Hinweis auf den Abschlußort, etwa „ἐν ταῖς κατὰ Μουζεῖριον γενομέναις ... συνγραφαῖς“ fehlt, liegt die Erklärung näher, in der verschränkten Wendung in Z. 12/13 den zu erwartenden Hinweis auf das Ziel der Reise zu sehen. Da uns vergleichbare Stellen aus weiteren Urkunden fehlen, möchte ich bei der sprachlich immerhin belegten (Anm. 18) Deutung „nach Muziris“ bleiben. Die Reise hatte also höchstwahrscheinlich an ihrem Endpunkt, in Alexandria, auch ihren Ausgang genommen.

Literaturhinweise: Nach Abschluß meines Beitrags zu *Tyche* 1987 stieß ich noch auf weitere neuere Publikationen zum Seedarlehen:

A. Biscardi, *Continuità della tradizione ed esigenze di rinnovamento nella compilazione bizantina del ‚Nomos Rhodion Nautikos‘*. Atti del Convegno di studi su „La legge di mare in Italia“, Trani 24.—26. 10. 1980, Bari 1981, 3—15, bes. 10f. — D. Gofas, *Thalassodaneia, Sermagies, Blesidia*. *Peiraïke Nomologia* 7, Peiraias 1985, 119—143 — L. Casson, *New Light on Maritime Loans: P.Vindob. G 19792*, *Studies in Roman Law in Memory of A. A. Schiller*, ed. R. S. Bagnall, W. V. Harris, Leiden 1986, 11—17 (umfassende, einleuchtende Erklärung des schwierigen Textes). — Nur aus mündlichen Berichten kenne ich die Arbeit von G. Purpura über dieses Thema.

Im Druck befinden sich: D. Gofas: *Epiplous: une institution du droit maritime grec, antique, hellénistique, byzantin et postbyzantin*, Symposium 1985, Akten d. Ges. f. Griech. u. Hell. Rechtsg. 6 — R. Martini, *Di alcuni prestiti ai naviganti nella prassi ellenistica*, Symposium 1988, Akten 7 — E. E. Cohen, *A Study in Contrast: „Maritime Loans“ and „Landed Loans“ at Athens*, Symposium 1988.

Leopold Wenger-Institut
Prof.-Huber-Platz 2
D-8000 München 22

Gerhard Thür